



Die durch ein Studium ausgelöste Mindestdienstzeit eines Berufssoldaten wird durch eine Facharztausbildung nicht im Ablauf gehemmt

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat mit Urteil vom 22.11.2011 (AN 15 K 11.00904) entschieden, dass die durch ein Studium ausgelöste Mindestdienstzeit eines Berufssoldaten nicht durch eine Facharztausbildung im Ablauf gehemmt wird.

Aus den Gründen:

„... Sieht man richtigerweise Studium und AiP-Zeit als eine einheitliche Ausbildung an (weil die AiP-Zeit eingeführt wurde, um praktische Defizite im Studium auszugleichen und erst danach eine Approbation als Arzt zu ermöglichen), so ist Stehzeitbeginn mit der Ernennung zum Stabsarzt ... und die Stehzeit gemäß § 46 Abs. 3 SG mit der Höchstdauer von zehn Jahren anzusetzen, so dass der Kläger dem Dienstherrn hypothetisch bis zum ... uneingeschränkt (ohne Fachausbildungen) dienstlich hätte zur Verfügung stehen müssen, um von der Erstattungspflicht für das Studium frei zu sein. Würde man Studium und die AiP-Zeit als Fachausbildung getrennt voneinander betrachten, so würde die AiP-Zeit nicht nur die Stehzeit für das Studium hemmen, sondern auch eine eigene Stehzeit auslösen (nämlich dreifache Zeit der AiP-Zeit = ca. 4 1/2 Jahre). Allerdings würde eine solche Stehzeit parallel zu der Stehzeit des Studiums und kürzer als die zehnjährige Stehzeit für das Studium laufen, so dass sich die Stehzeit für das Studium sogar noch um die zwischen Studienende und AiP-Zeit-Beginn liegenden Tage verkürzen würde, was jedoch nicht entscheidungserheblich ist.

Im vorliegenden Fall betrug die Dienstzeit, die der Kläger nach Abschluss seiner Ausbildung zum Sanitätsoffizier am ... bis zu seiner Entlassung mit Ablauf des ... abgeleistet hat, insgesamt 4.276 Tage und damit mehr als zehn Jahre. Folglich hat sich der Kläger erst nach Ablauf der nach § 46 Abs. 3 SG sich bestimmenden Mindestdienstzeit entlassen lassen mit der Folge, dass er keine Kosten des Studium bzw. der Fachausbildung erstatten muss.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist das Gericht nämlich zum Ergebnis gelangt, dass die 2.554 Tage dauernde „Weiterbildung Innere Medizin-Gastroenterologie“ des Klägers nicht als eine Ausbildung gewertet werden kann, die eine durch das Studium mit anschließender AiP-Zeit ausgelöste Stehzeit hemmt. Das Gericht verkennt nicht, dass sich die Beklagte bei ihrer gegenteiligen Meinung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützt.

So hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen in den 70iger und 80iger Jahren zur Frage Stellung genommen, wann eine Fachausbildung vorliegt, die selbst Stehzeiten auslöst und umgekehrt durch ein Studium oder sonstige Fachausbildung ausgelöste Stehzeiten hemmt:

So wird im Urteil vom 11. Februar 1977 (Az. VI C 135.74) bereits auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1973 verwiesen, wonach eine Spezialausbildung zum Facharzt für Anästhesie von dem Begriff der Fachausbildung erfasst wird.

1982 definiert das Bundesverwaltungsgericht eine Fachausbildung im Sinne des Soldatengesetzes 1977, § 46 Abs. 3 Satz 1 SG dahingehend, dass Fachausbildung jede einem dienstlichen Zweck dienende, für alle Teilnehmer einheitlich gestaltete Ausbildung eines Berufssoldaten sei, die zu seiner allgemeinen militärischen Ausbildung hinzukomme und zu einer zusätzlichen Befähigung oder Berechtigung führe. Die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sei eine solche Fachausbildung, sofern sie die Voraussetzung für eine bestimmte Verwendung als Sanitätsoffizier bilde (Urteil des BVerwG vom 21.4.1982, 6 C 3/81). In den Entscheidungsgründen wird ausdrücklich ausgeführt, es handele sich bei der Facharztausbildung um einen geregelten Ausbildungsgang, was nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass diese Weiterbildung nicht mit einer praktischen oder theoretischen Unterweisung verbunden gewesen war. Ausschlaggebend sei allein, dass der Betroffene zum Zweck im Bundeswehrkrankenhaus weiterverwendet wurde, um dort einen Abschnitt der Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren. Sollte dies nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in der Weise geschehen sein, dass er dort den üblichen Dienst eines Klinikarztes verrichtet habe, so müsse dennoch davon ausgegangen werden, dass gerade diese Tätigkeit für ihn nach Ziel und Zweck Ausbildungscharakter gehabt habe, möge sie sich auch äußerlich nicht von der Tätigkeit eines ständig im Klinikdienstes eingesetzten Sanitätsoffiziers unterscheiden haben. Das Bundesverwaltungsgericht erläutert dann, dass sogar eine begonnene Facharztausbildung im Rahmen des § 46 Abs. 3 Satz 1 SG (F. 1977) auch dann nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, weil sie der Betroffenen mit Zustimmung des Dienstherrn nicht zu Ende geführt habe. Dies wird damit begründet, dass auch eine solche Tätigkeit in der inneren Abteilung des Bundeswehrkrankenhauses Fachausbildung sei, weil für die Verwendung als Sanitätsoffizier die klinischen Erfahrungen, die ein Arzt während dieser Tätigkeit habe sammeln können, auch dann Bedeutung und Wert hätten, wenn der Betroffene sie nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, als Voraussetzung für die Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin nutze.

Auch 1983 (Beschluss vom 28.9.1983, 6 B 13/83) wird betont, dass auch die Weiterbildung eines Berufssoldaten des Sanitätsdienstes in einem Bundeswehrkrankenhaus, durch die ihm fachärztliche Kenntnisse und Fähigkeit vermittelt würden, als Fachausbildung anzusehen sei, wenn sie nicht mit einer praktischen oder theoretischen Unterweisung verbunden war und der Sanitätsoffizier den üblichen Dienst eines Klinikarztes verrichtet hat.

Im Urteil aus dem Jahr 1987 (25.3.1987, Az. 6 C 87/84) wird zwar eingeräumt, dass die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Arzt für Innere Medizin nicht nur eine Abfolge von Fachausbildungen im Sinne des § 46 Abs. 4 Satz 1 SG (F. 1969) sei, sondern auch Teil der Dienstleistung als Berufssoldat. Gleichwohl seien diese Zeitabschnitte nicht in die Dienstzeit einzubeziehen, die der Kläger ableisten müsste, um einen Erstattungsanspruch nach § 46 Abs. 4 Satz 2 SG (F. 1980) auszuschließen. Unter Hinweis auf den Sinn der Sanktionen gegen das Ausscheiden von Berufssoldaten, deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, wird ausgeführt, dass sich die „Stehzeit“ auf diejenigen Zeiträume beschränke, in denen der Berufssoldat die durch das Studium oder die Fachausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Beklagten uneingeschränkt zur Verfügung gestellt habe, ohne sich dadurch zugleich im Rahmen einer geordneten Fachausbildung weiterbilden zu wollen oder zu sollen.

Abgesehen davon, dass die genannten Entscheidungen lange zurück liegen, es somit an neuerer Rechtsprechung fehlt, begegnet es, nicht zuletzt auf Grund gesellschaftlichen Wandels, Bedenken diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Soweit im Urteil aus dem Jahr 1982 als ein Kriterium für die Annahme einer Fachausbildung ausgeführt wird, dass die Weiterbildung zum Facharzt eine Fachausbildung sei, sofern sie die Voraussetzung für eine bestimmte Verwendung als Sanitätsoffizier bilde, ist einzuwenden, dass dieses Kriterium mittlerweile nur noch beschränkte Bedeutung haben dürfte, wobei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist und auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufklärbar war (vgl. Seite 3 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 22.11.2011), ob und für welche geplante Verwendung des Klägers die Weiterbildung zum Internisten mit Schwerpunkt Gastroenterologie Voraussetzung gewesen war. Des Weiteren dürfte es für die Bundeswehr auch grundsätzlich schwierig sein, vor Beginn einer langen Weiterbildung (hier wohl sechs Jahre) eine konkrete Verwendung des Sanitätsoffiziers zu bestimmen, die diese Ausbildung voraussetzt (vgl. wiederum Niederschrift über die mündliche Verhandlung, Seite 3). Erschwerend für die Planung eines konkreten künftigen Einsatzes kommt außerdem noch hinzu, dass schon seit Jahren Reformpläne der Bundeswehr diskutiert wurden und derzeit auch eine Bundeswehrreform durchgeführt wird. Des Weiteren haben sich seit den 70iger und 80iger Jahren, aus denen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts stammen, durch internationale Konflikte die Einsätze der Bundeswehr erheblich verändert, was sich ebenfalls auf die Einsatzplanung der Soldaten auswirken muss.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in der dargestellten Rechtsprechung betont hat, dass auch dann, wenn der normale Dienst eines Klinikarztes verrichtet wird, die Weiterbildung zum Facharzt Fachausbildung sei, weil diese Tätigkeit für ihn Ausbildungscharakter habe, ist folgendes einzuwenden: Wie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 1982 zu entnehmen ist, sehen die berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte die Weiterbildung eines approbierten Arztes zum Arzt für Allgemeinmedizin (gleiches muss für die Weiterbildung zum Internisten gelten) nicht als ergänzende Ausbildung an, sondern als Vervollkommnung des beruflichen Wissens. Nach Ansicht des Gerichts ist dies bereits ein gewisses Indiz dafür, dass hier eben keine Ausbildung im eigentlichen Sinn vorliegt, sondern vielmehr ein Erfahrungsgewinn. Sowohl der nicht in einer Facharztausbildung befindliche Sanitätsoffizier, als auch derjenige, der Weiterbildungen absolviert, um später als Facharzt arbeiten zu können, sowie derjenige, der bereits die Berechtigung hat, einen Facharztstitel zu führen, übt eine ärztliche Tätigkeit aus und stellt damit die durch das Studium erworbenen Kenntnisse dem Dienstherrn zur Verfügung. Genau das aber soll die „Stehzeit“ ermöglichen. Mit anderen Worten: Hier hat der Kläger durch das Studium mit AiP-Zeit die Fähigkeit erworben, als Arzt tätig zu sein. Diese Fähigkeit aber stellt er dem Dienstherrn auch dann zur Verfügung, wenn er im Rahmen der Facharztausbildung ärztlich tätig wird. Soweit die Rechtsprechung den Ausbildungscharakter auch einer abgebrochenen Facharztausbildung mit dem Gewinn an klinischer Erfahrung begründet, überzeugt dies nicht: Da entsprechende ärztliche Tätigkeit ständig die klinische Erfahrung wachsen lässt, und damit für die militärische Verwendung des Soldaten bedeutsam ist, käme man - überspitzt formuliert - zu dem Ergebnis, dass sich ein approbierter Arzt im Sanitätsdienst ständig in „Fachausbildung“ befindet und somit permanent Stehzeiten produzieren müsste.

Des Weiteren ist nach Ansicht des Gerichts nicht nur ein großer gesellschaftlicher Wandel in den Aufgaben und Strukturen der Bundeswehr, wie oben ausgeführt, zu verzeichnen. Auch bezüglich der ärztlichen Weiterbildung haben sich Veränderungen ergeben. So stand bei Assistenzärzten früher der Ausbildungscharakter dieser beruflichen Phase im Vordergrund, was sich daran zeigte, dass man diese Personengruppe relativ schlecht bezahlte und ein hohes Maß an Überstunden abverlangte, was im Hinblick auf künftig günstigere Verdienstmöglichkeiten als Facharzt offenbar als gerechtfertigt angesehen wurde. Demgegenüber ist heutzutage anerkannt, dass Assistenzärzte vollwertigen Klinikdienst leisten und dass ohne sie in vielen Krankenhäu-

sen der Dienst nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Es steht also weniger ein etwaiger Ausbildungscharakter dieser Zeit im Vordergrund als vielmehr die Ausübung des Arztberufs. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der im Laufe der Jahre erhöhten Bezahlung der Assistenzärzte und der Verminderung der zulässigen Überstunden.

Das Gericht ist aus diesen Gründen zum Ergebnis gelangt, dass die Weiterbildung des Klägers zum Facharzt die aus dem Studium mit AiP-Zeit resultierende „Stehzeit“ nicht reduziert hat. Wie sich aus dem Leistungsbescheid vom 3. November 2008, dessen Zahlenwerk nicht bestritten wird, ergibt, hat der Kläger ohne die Fachausbildungen „Weiterbildung Innere Medizin/Gastro-enterologie“ und „Endoskopiekurs“ und ohne die einjährige Weiterbildung Allgemeinmedizin in ziviler Praxis eine effektive Stehzeit von 1.360 Tagen geleistet. Berücksichtigt man unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen, dass auch die Weiterbildung Innere Medizin/ Gastroenterologie (insgesamt 2.554 Tage) als effektive Stehzeit anzusehen ist, so hat der Kläger seine zehnjährige (3.600 Tage) Stehzeitverpflichtung, die durch Studium mit AiP-Zeit ausgelöst wurde, erfüllt. Ein diesbezüglicher Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Bescheide waren daher im angefochtenen Umfang aufzuheben.